



Rheinland-Pfalz

LANDESSCHULE FÜR  
GEHÖRLOSE UND  
SCHWERHÖRIGE

# BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG (B&U)



# DAS SIND WIR

## **Unser Auftrag ist es,**

ein niederschwelliges, ganzheitliches, individuelles und differenziertes Angebot für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf Hören und Kommunikation, für ihre Familien, ihre Bildungseinrichtungen und ihre Bezugspersonen bereit zu stellen, um sie zu begleiten, zu beraten und zu unterstützen.

## **Unser Ziel ist es,**

dass diese Kinder und Jugendlichen zu anderen in Beziehung treten, interagieren, kommunizieren und sich selbst als selbstwirksam und wertvoll erleben. Wir beteiligen uns an der Optimierung des jeweiligen Lernumfeldes unter hörgeschädigtenpädagogischen Gesichtspunkten.

## **Unsere Haltung ist**

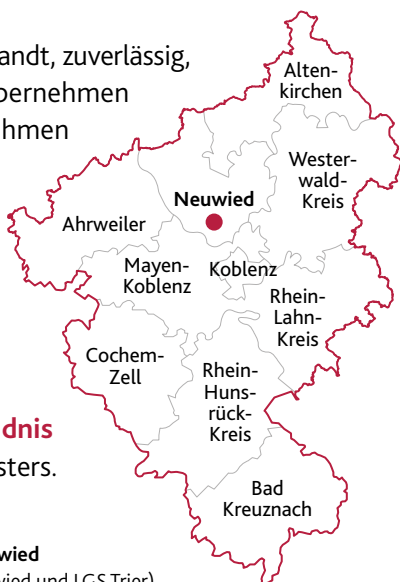
wertschätzend, zugewandt, zuverlässig, transparent und wir übernehmen Verantwortung im Rahmen unserer fachlichen Qualifikation. Dabei bemühen wir uns um ein grundsätzlich interdisziplinäres Vorgehen.

## **Unser Rollenverständnis**

ist das eines Dienstleisters.

### **Einzugsbereich der LGS Neuwied**

(Kreis Cochem-Zell: LGS Neuwied und LGS Trier)



In der Beratung und Unterstützung Hörgeschädigter arbeiten Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer der Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige. Voraussetzung ist dabei die im Studium belegte Fachrichtung Gehörlosen- oder Schwerhörigenpädagogik bzw. „Hören und Kommunikation“.



Wichtig ist uns die nachhaltige und kontinuierliche Qualität unserer Arbeit.

Dabei arbeiten wir im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen besonders eng und vertrauensvoll mit folgenden Schulen zusammen:

- Wilhelm-Remy-Gymnasium Bendorf
- Heinrich-Heine-Realschule+ Neuwied
- IGS Johanna Loewenherz Neuwied
- Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg
- SFS Oranienschule Singhofen
- SFS Schule am Rothenberg Hachenburg
- SFS Brüder-Grimm-Schule Neuwied

Darüber hinaus vernetzen wir uns mit den Ärzten, Kliniken, Akustikern, Therapeuten und anderen Fachleuten in der Region, die an der Unterstützung des jeweiligen Kindes beteiligt sind.

# BERATUNGSANGEBOTE IM ÜBERBLICK

Wir beraten und unterstützen in Bezug auf

- die Gestaltung von Übergängen,
- Maßnahmen der Unterrichtsorganisation,
- raumakustische Optimierungen,
- Hörsysteme und Technik,
- Umsetzung des Nachteilsausgleichs im Unterricht und bei Prüfungen,
- Hörschädigung und Identitätsentwicklung,
- Vernetzungen mit Selbsthilfeorganisationen,
- Förderpläne und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Einen besonderen Stellenwert in unserer Arbeit genießt der jährlich stattfindende „B&U-Tag“ im November.

Hierbei laden wir alle Eltern, Schüler und Kollegen zu einem gemeinsamen Informations- und Fortbildungstag nach Neuwied ein.



# INDIVIDUELLE BEGLEITUNG

Hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler in Regelschulen und Förderschulen haben andere Bedürfnisse als ihre hörenden Mitschüler.

Sie werden mit Herausforderungen konfrontiert, die viele ihrer Mitschüler nicht kennen.

Dabei benötigen sie eine fachlich fundierte, hörgeschädigtenspezifische Beratung und Unterstützung.

Wir möchten die Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern und die Kollegien in den wohnortnahen Schulen dabei begleiten.

Dafür nehmen wir uns Zeit.



## Kontakt

Sie erreichen uns  
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

### **Telefonisch:**

02631/3426-104 (Bernd Günter)

02631/3426-105 (Sekretariat)

02631/3426-150 (Fax)

### **Oder per E-Mail:**

sekretariat-lgs@lgs-neuwied.lsjv.rlp.de



Rheinland-Pfalz

LANDESSCHULE FÜR  
GEHÖRLOSE UND  
SCHWERHÖRIGE

## Überregionales Förder- und Beratungszentrum im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (üFBZ)

### **Bernd Günter, Förderschulkonrektor**

Leiter der Abteilung für die Beratung und Unterstützung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler in Regelschulen und Förderschulen (B&U)

Elisabethstraße 46/48  
56564 Neuwied

gunter.bernd@lgs-neuwied.lsjv.rlp.de  
[www.lgs-neuwied.rlp.de](http://www.lgs-neuwied.rlp.de)



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einer politischen Gruppe verstanden werden könnte.